

47. 1. Was heißt „Herstellung“ von gesundheitsgefährlichen Gegenständen als Nahrungsmittel im Sinne des §. 12 Ziff. 1 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 (R.G.Bl. S. 145), liegt insbesondere eine solche auch dann vor, wenn der dabei verwendete Rohstoff bereits die gesundheitsgefährlichen Eigenschaften besessen hat?

2. Kann ein Inverkehrbringen gesundheitsgefährlicher Nahrungsmittel auch schon in der Zulassung des Verbrauches in der eigenen Hauswirtschaft durch Familienangehörige und Dienstmoten gefunden werden?

II. Straffenat. Ur. v. 27. Oktober 1882 g. C. Rep. 2362/82.

I. Landgericht Guben.

Aus den Gründen:

Die Strafkammer stützt ihr freisprechendes Erkenntnis darauf, daß zwar erwiesen sei, es habe der Angeklagte, nachdem die von ihm an den Fleischermeister R. verkaufte, von diesem und dem Fleischermeister M. geschlachtete Kuh als an Tuberkeln leidend erkannt gewesen, solche zurückgenommen, von dem Fleischermeister N. zerlegen lassen, einen Teil zerkocht und eingepökelt und in der Folge für sich und seine Familie, namentlich auch für seine Dienstmoten, zur Nahrung verwendet, daß aber aus diesen Thatumständen rechtlich weder entnommen werden könne, daß das zunächst in Betracht kommende Merkmal des §. 12 Ziff. 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 vorliege, daß Angeklagter gesundheitsgefährliche Gegenstände, welche als Nahrungsmittel zu dienen bestimmt waren, hergestellt, noch, was eventuell, entsprechend der zweiten Alternative des §. 12 Ziff. 1 a. a. O., ebenfalls geprüft wird, daß er solche sonst in Verkehr gebracht habe.

1. Für die erste Annahme ist davon ausgegangen, daß nach der sprachlichen Auslegung des Gesetzes „wer vorsätzlich Gegenstände in derart herstellt, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist“ zwischen der Art der Herstellung und der schädlichen Eigenschaft der Zusammenhang von Ursache und Wirkung bestehen, die Schädlichkeit sich also als Produkt der Herstellungs- (Vereitungs-) Weise darstellen müsse, welche Voraussetzung vorliegend nicht zutrefte, weil das Fleisch schon im Rohzustande schädlich gewesen und diese Eigenschaft durch das Zerkochen und Einpökeln nicht bewirkt worden sei.

2. Diese Ausführung ist irrig und das Gesetz weder seinem Wortlaute noch seinem Sinne nach erschöpfend. Richtig ist zwar, daß die „Herstellung“ eine menschliche Thätigkeit erfordert, wodurch Gegenstände, welche vorher überhaupt nicht zu den Nahrungsmitteln oder zu einer anderen Klasse oder Qualität derselben gehörten, zu Nahrungsmitteln umgeschaffen werden, und daß ohne eine solche durch menschliche Thätigkeit herbeigeführte Veränderung der ursprünglichen Stoffe in Beziehung auf ihre Beschaffenheit, je nach den Anforderungen, welche durch die Eigenschaften des herzustellenden Nahrungsmittels bedingt werden, von einer Herstellung desselben nicht die Rede sein kann. Aber diese Veränderung muß sich nicht notwendig auf die innere qualitative Beschaffenheit beziehen, derart, daß ein an und für sich gesunder Stoff erst durch seine Behandlung, Zusammensetzung mit anderen Stoffen u. zu einem gesundheitsgefährlichen umgestaltet wird; eine derartige Beschränkung würde dem Gesetze einen guten Teil seiner Bedeutung nehmen. Ein Nahrungsmittel, welches geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, stellt vielmehr auch derjenige her, welcher einem schon ursprünglich gesundheitsgefährlichen Stoffe, welcher auch bei normaler Qualität in dieser Beschaffenheit als Nahrungsmittel nicht genossen werden kann oder genossen zu werden pflegt, eine Form verleiht, welche ihn zum menschlichen Genuß geeignet erscheinen läßt. Unter „Herstellen“ eines Nahrungsmittels ist dessen Fertigstellung zum Genuß verstanden, und diese Herstellung ist auch dann derartig, daß der Genuß die Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, erfolgt, wenn dem hergestellten Nahrungsmittel ohne Rücksicht auf die Art der Bereitung diese Eigenschaft anhaftet. Es muß nur das Produkt der Herstellung ein gesundheitsgefährliches Nahrungsmittel sein. Wer aus verdorbenem Getreide ein Mehl fabriziert, welches dieselben gesundheitsgefährlichen Eigenschaften besitzt, wie das rohe Getreide selbst, sofern jemand auf den Gedanken kommen sollte, dasselbe zu genießen, bringt durch seine Herstellungsthätigkeit ein gesundheitsbeschädigendes Nahrungsmittel nicht weniger zur Existenz, wie derjenige, welcher erst durch ungeschickte oder böswillige Zusätze zu dem gesunden Rohstoffe die Schädlichkeit des daraus bereiteten Produktes herbeiführt. So kann es auch füglich nicht bezweifelt werden, daß der Fleischer, welcher das Fleisch erkrankten Viehes zur Bereitung gesundheitsgefährlicher Wurst verwendet, sich damit der Herstellung eines gesundheitsgefährlichen Nahrungsmittels auch

dann schuldig macht, wenn die sonstige Herstellungsweise der Wurst und die sonstigen dazu verwendeten Stoffe den normalen Anforderungen entsprechen.

Für den vorliegenden Fall ergibt sich hieraus, daß Angeklagter, indem er dem Fleische der geschlachteten Kuh, welches in diesem seinem unbearbeiteten Zustande noch nicht zum Genuße bestimmt und hergerichtet war, durch Zerlegen, Zerkochen und Einpökeln diejenige Form gab, in welcher dasselbe als Nahrungsmittel genossen zu werden pflegt, und indem er also die Thätigkeit entwickelte, wodurch der Rohstoff für den gemeinen Konsum verwendbar gemacht wird, ein Nahrungsmittel hergestellt hat, dessen Gesundheitsgefährlichkeit die Strafkammer bejahen zu müssen glaubte.

2. Auch der weitere Grund erweist sich als unrichtig, wodurch ein Inverkehrbringen des hergestellten Fleisches verneint worden ist, weil nicht anzunehmen, daß der privatwirtschaftliche Eigengebrauch, auch wenn derselbe sich auf die in der Eigenwirtschaft zu alimentierenden Personen ausdehnt, unter diesen Begriff falle.

Das Gesetz, welches Leben und Gesundheit dritter Personen vor Schaden bewahren will, untersagt jede Handlung, wodurch gesundheitsgefährliche Gegenstände als Nahrungsmittel in Verkehr gebracht, d. h. an andere abgegeben und hierdurch zum Gegenstande des Genusses oder der Weiterveräußerung gemacht werden. Wird damit zwar der bloße Besitz oder Gewahrsam solcher Gegenstände nicht getroffen, so ist doch nicht abzusehen, weshalb die Angehörigen und das Gesinde des Besitzers oder Gewahrsaminhabers von dem für das gesamte Publikum bestimmten Schutze ausgeschlossen sein und der Familien- oder Dienstvorstand ermächtigt sein soll, während er im eintretenden Falle allen sonstigen Personen gesundes Fleisch abgeben muß, gerade diesen ihm am nächsten stehenden gegenüber seine Alimentationspflicht durch Gewährung von gesundheitsgefährlichen Nahrungsmitteln zu erfüllen.

Auch läßt der Wortlaut des Gesetzes keinem Bedenken in dieser Richtung Raum, da unter dem Inverkehrbringen nicht etwa nur das Abgeben an andere zur Weiterveräußerung, sondern, wie bemerkt, auch das Abgeben zum Selbstverbrauch enthalten ist. Im Gegenteile würde bei der für die vorliegende Auslegung vom ersten Richter als notwendig unterstellten Fassung „oder sonst verwendet“ auch die Selbstverwendung ausgeschlossen sein, deren Zulässigkeit doch im übrigen anerkannt ist.